

## **Sektion 6 im DBV**

### **Geschäftsordnung**

Auf der Grundlage der §§16 und 17 der Satzung des DBV in der Fassung vom 24.09.2002 gibt sich die Sektion 6 im DBV die nachfolgende Geschäftsordnung.

#### **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des DBV bilden ordentliche Mitglieder des DBV Sektionen. Mitglieder der Sektion 6 im DBV sind überregionale und regionale Institutionen des Bibliothekswesens und Landkreise ohne bibliothekarische Einrichtungen (Staatliche und kirchliche Fachstellen, Büchereiverbände).
2. Mitglieder können auf Antrag in die Sektion 6 aufgenommen werden. Über den Sektionswechsel entscheidet der Vorstand des DBV nach Anhörung beider Sektionen.
3. Der Antrag auf Wechsel einer Sektionszugehörigkeit kann auch von einer Sektion ausgehen. Das betreffende Mitglied ist dazu zu hören. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des DBV im Einvernehmen mit dem Vorstand der Sektion 6.

#### **§ 2 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
2. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
3. Ein Vorstandsmitglied nimmt in der Regel einmal jährlich an Vorstandssitzungen der Sektion 3 A und der Sektion 3 B teil.
4. Ein Vorstandsmitglied nimmt in der Regel an Tagungen des Länderausschusses der Sektion 3 B teil.

#### **§ 3 Arbeitsweise**

1. Die Mitglieder der Sektion 6 treffen sich einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, in der Regel während der Jahrestagung des DBV.
2. Die Mitgliederversammlung der Sektion 6 wird nach Möglichkeit mit einer Informations-/Fortbildungsveranstaltung verbunden.
3. Die Sektion 6 im DBV bildet einen „Sektionsausschuss“, der sich aus dem Vorstand, einem Vertreter/einer Vertreterin des Vorstands der Fachkonferenz der Staatlichen Büchereistellen in Deutschland, einem Vertreter/einer Vertreterin der kirchlichen Büchereiverbände, einem Vertreter/einer Vertreterin des Vorstands der Sektion 3 A, einem Vertreter/einer Vertreterin des Vorstands der Sektion 3 B und einem Vertreter/einer Vertreterin des Bundesvorstandes des DBV zusammensetzt. Als ständige Gäste sind im Sektionsausschuss je ein Vertreter/eine Vertreterin der ekz und der Bertelsmann Stiftung geladen. Es können weitere Gäste zum Sektionsausschuss eingeladen werden. Der Sektionsausschuss tagt in der Regel einmal jährlich.

#### **§ 4 Informationen, Berichterstattung, Veröffentlichung**

1. Zwischen den Sektionen und der Geschäftsstelle des DBV findet ein ständiger Informationsaustausch statt. Die Protokolle und Ergebnisberichte der Sektionsarbeit werden in der Geschäftsstelle des DBV gesammelt.
2. Mitglieder, die im Auftrag der Sektion in Arbeitsgruppen und Gremien mitwirken, berichten gegenüber dem Vorstand der Sektion und bei den Jahrestagungen regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### **§ 5 Kosten**

1. Die Sektion 6 des DBV übt ihre Arbeit im Rahmen des jährlichen Finanzplanes des DBV aus. Reisekosten der Mitglieder der Sektion werden nicht erstattet. Für die Sitzungen des Sektionsausschusses werden die Reisekosten auf Antrag erstattet.
2. Die Arbeit in der Sektion wird als ehrenamtliche Tätigkeit nicht vergütet.

Würzburg, 23. Juni 2003